

Fördergrundsätze „Bündnis für Brandenburg“ (BfBB)

- hier: „Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale Einrichtungen oder Träger der Integrationsarbeit“

1. Verwendungszweck

Projekte und Maßnahmen haben zum Ziel, Offenheit, Akzeptanz und Hilfsbereitschaft der Brandenburgischen Bevölkerung zu erhalten, alle gesellschaftlichen Akteure in ihrem Engagement zu unterstützen und den solidarischen Zusammenhalt zu stärken.

Nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt das Land Zuwendungen für Projekte, die der Integration von Geflüchteten sowie der Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe dienen. Auch werden Projekte unterstützt, die den Austausch und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Bevölkerung fördern sowie regionale Netzwerkstrukturen anregen, stärken und weiterentwickeln. Ziel ist die gelingende Integration Geflüchteter und ihre Aufnahme in Nachbarschaft, Kita und Schule, Ausbildung und Beruf.

Die Mittelvergabe erfolgt nach folgender Schwerpunktsetzung.

A) Überregionale Modellprojekte mit besonderem Innovationsgehalt sowie regionale Integrationsprojekte werden gefördert. Dazu zählen Vorhaben, die z.B.:

- die politische und soziale Teilhabe von Geflüchteten nachhaltig unterstützen,
- die Selbstbestimmung von Geflüchteten fördern,
- die politische Bildung speziell für Geflüchtete fördern und ausbauen,
- das Zusammenleben fördern,
- Kultursensibilität und interkulturelle Kompetenz fördern,
- der interkulturellen Öffnung von Organisationen dienen,
- integrationsförderliche Begegnungs- und Freizeitangebote betreffen,
- Offenheit erzeugen, Toleranz bestärken und Ausgrenzung verhindern.

Unterstützt werden auch Fach- bzw. Themenkonferenzen und Workshops zu zentralen Fragen der Integration sowie Informationsmaterialien und Bildungsgelegenheiten.

B) Kofinanzierungen für Projekte, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind möglich, wenn sie z.B.

- dem Schutz besonders gefährdeter Personengruppen Rechnung tragen,
- das Ziel haben, Rassismus und Diskriminierung zu verhindern,
- präventiv Menschenfeindlichkeit entgegenwirken,
- Demokratie fördern sowie die kulturelle, soziale und politische Bildung ermöglichen.

2. Fördergegenstand

Förderfähig sind in der Regel projektbezogene Ausgaben zum Beispiel für:

- Personalkosten für maximal eine Vollzeitkraft,
- Sachkosten,
- Honorare,
- Mietkosten für extern anzumietende Räume,
- Verwaltungsaufwendungen (Büromaterial, Geschäftsbedarf etc.),
- Reisekosten gemäß der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG),
- Kosten zur Durchführung von Veranstaltungen,
- Ausgaben für Übersetzungen und Dolmetscherleistungen,
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit (Ersatz tatsächlicher und belegter Vereinsausgaben, Übernahme von Übernachtungs- und Reisekosten)
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

- Personalausgaben für Vorstände und Geschäftsführung,
- Mietkosten für Räume, die im Eigentum des Antragstellers stehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige Vereine und sonstige juristische Personen des privaten sowie des öffentlichen Rechts sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können grundsätzlich nur jährlich befristete Vorhaben und Projekte.

5. Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung, im Regelfall als Fehlbedarfsfinanzierung. Grundsätzlich ist ein Eigenanteil nachzuweisen.

Die Bewilligung erfolgt durch die Koordinierungsstelle Tolerantes Brandenburg/Bündnis für Brandenburg.

6. Verfahren

Der zu verwendende Antrag ist online gestellt unter www.buendnis-fuer-brandenburg.de .

Der ausgefüllte Antrag kann vorab an die Mailadresse buendnis@stk.brandenburg.de gesendet werden.

In jedem Fall ist ein Originalantrag in Papierform erforderlich. Diesen übersenden Sie bitte an die:

Staatskanzlei des Landes Brandenburg
Koordinierungsstelle Tolerantes Brandenburg/ Bündnis für Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Im Rahmen der Antragstellung sind eine kurze, jedoch prägnante Projektbeschreibung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan Voraussetzung für die Förderentscheidung.

Die Bewilligung erfolgt durch die o.g. Stelle, ebenso wie die Entgegennahme und Prüfung der Förderanträge, die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens, die Auszahlung und Abrechnung der Haushaltsmittel und gegebenenfalls Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden, die Prüfung des Verwendungsnachweises sowie die etwaige Geltendmachung von Erstattungs- und Zinsansprüchen.

7. Geltungsdauer

Die Fördergrundsätze treten am 01. Januar 2019 in Kraft und gelten für die Zuwendungen im Jahre 2019.

Potsdam, den 01. Dezember 2018